

101. Sitzung

Schweizerischen Bundesrates.

Bern, Dienstag den 3. Novbr 1885.

Norm. 9 Uhr.

Präsidium: Herr Bundespräsident Scherer.

Mitglieder: Herren Wälti, Ruchonnet, Droz,
Hertenstein und Hammer.

Herr Vizpräsident Deucher ist krank.

Aktuariat: Herr Kanzler Ringier und der
Stellvertreter Herr Schatzmann.

Die Protokolle der 98. 99. & 100. Sitzungen vom
30. u. 31. Oktober und 2. November wurden verlesen
und nach den Präsidialverfügungen genehmigt.

Departemental-Vorträge.

Politisches Departement. Vortrag

vom 27. Oktober.

Die japanische Gesandtschaft in Paris hat
sich an die kaiserliche Regierung beauftragt den
Genfer Konvention vom 22. August 1864 beizutreten.
Aber, so sehr sie für diesen Schritt keine Schwierig-
keiten ergäbe, so sehr Moynier, Präsidenten
des internationalen Komitees des roten Kreuzes,
in Genf genehmigt, den Antrag zu verfallen, ob-
gleich er verlangt wurde, daß der britische
Stat. dem schriftlichen Glaubensbekenntnis unge-
fähr, immerhin hat die Gesandtschaft bezeugt,
daß das Fehlen des roten Kreuzes von Seiten
Japans nicht beabsichtigt wurde.

Herr Moynier wünscht einen (Besitz von

Beitritt Japans
zur Genfer Kon-
vention; Anfra-
ge Moynier's.

4986



101. Sitzung vom 3. November 1885.

14. u. 23. Oktober) zu erforschen, wie es hinsichtlich
 geschehen wurde, sowie auf demselben, ob auch Art.
 9 der Universal-Konvention eine förmliche Einladung
 zur Beitritt zum Vertrag, gegeben wurde, und ob,
 unter Umständen, nur nur bei Japan nicht als
 zuträffend anzusehen, bei nicht geringerer Civili-
 sation eines Staates, der Beitritt nicht gestattet
 würde.

Nach Antrag des Departements wird Herr
 Moynier ~~zur Annahme~~ zu ernennen beschlossen.
 Der Beitritt zur Universal-Konvention sei
 fernerhin vom Gläubigkeitsstande, eines oder
 der Einladung zum Beitritt abhängig, so sei der
 Beitrittsverklärung der nach der Unterzeichnung
 des Vertrages beigetretenen Staaten der übrigen
 beigetretenen Staaten mit folgender Formel mitge-
 theilt worden:

„ Le conseil fédéral suisse, ayant bien voulu
 communiquer au gouvernement de (nom de la
 Puissance) la convention conclue à Genève le 22 août
 1864, — suit le texte de la convention, — et le Con-
 seil fédéral ayant en vertu de l'article 9 de la sus-
 dite convention, invité le gouvernement de . . .
 „ à y accéder, etc. . . ”

Welcher Fall der Bundesrat bis auf weiteres
 Unterzeichnung über die Fälle der Civilisation, nicht
 anders als der Beitritt, unter dem Vertrag, besand,
 geschloßen; und es sei nicht ausgeschlossen, dass es
 in Zukunft noch andere Vorfragen abgeben. Japan
 möge eine förmliche Beitrittsverklärung erhalten.
 Der, erwähnte Fall der anderen Staaten in
 üblicher Weise zum Staate gebräuchlich werden.

Am 3. November 1885.

Protokollentwurf des Departements der Kunst-
 misserien.